

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, den 27.11.2019

Niederschrift

über die 52. Sitzung des Rechts und Verfassungsausschusses
am Mittwoch, den 13. November 2019, 10:00 Uhr,
in der Landesgeschäftsstelle des SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:05 Uhr
Ende: 13:10 Uhr

Anwesenheit:
s. in der [Anlage](#) beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Herr Marske eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder sowie Herrn Harnisch, den Ordnungsamtsleiter der Landeshauptstadt Magdeburg, dem er im Voraus für die Sitzungsteilnahme dankt. Herr Marske begrüßt insbesondere die neuen Ausschussmitglieder Frau Weber aus Zeitz und Herrn Vogler aus Burg und heißt sie im Rechts- und Verfassungsausschuss herzlich willkommen.

Herr Marske stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird bestätigt und Tagesordnungspunkt 3 einvernehmlich vorgezogen.

Zu TOP 3: Bestätigung der Niederschrift über die 51. Sitzung am 7. November 2018

Die Niederschrift über die 51. Sitzung am 07.11.2018, versandt am 05.02.2019, wird bestätigt. Änderungs- oder Ergänzungswünsche gibt es nicht.

Zu TOP 2: Neuwahl einer/eines Ausschussvorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Frau Thurmann erläutert unter Bezugnahme auf den Vorbericht, dass aufgrund der Satzungsänderung des SGSA nunmehr alle fünf Jahre ein/e Ausschussvorsitzende/r und ein/eine stellvertretende/r Ausschussvorsitzenden zu wählen ist.

Herr Marske teilt mit, dass er nicht mehr für den Ausschussvorsitz kandidiere, nachdem er zehn Jahre Ausschussvorsitzender war und schlägt die bisherige stellvertretende Vorsitzende Frau Ost als neue Ausschussvorsitzende vor. Frau Wöbken greift diesen Vorschlag auf und schlägt ebenfalls Frau Ost als Vorsitzende und Herrn Eysel als stellvertretenden Ausschussvorsitzenden vor.

Zunächst wird Frau Ost, die sich selbst der Stimme enthält, einstimmig zur neuen Ausschussvorsitzenden bestimmt. Sodann wird Herr Eysel ebenfalls einstimmig – unter Enthaltung seiner eigenen Stimme – zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestimmt. Beide nehmen ihr Amt an.

Frau Ost übernimmt die Sitzungsleitung.

Zu TOP 4: Entgeltkalkulation im KiFöG: Versagung der Zustimmung des Landkreises nach des § 13 Abs. 2 KiFöG bei nicht abgeschlossener LEQ-Vereinbarung nach § 11a KiFöG; Erfahrungsaustausch

Anmerkung: An der Beratung zu TOP 4 nimmt auch Frau Becker (LGSt) teil.

Herr Nemson führt anhand des Vorberichts in das Thema ein.

Ausgangspunkt ist § 13 Abs. 2 KiFöG LSA. Demnach wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Ausschussmitglieder berichten jeweils von der Praxis in ihren Städten und Gemeinden und die jeweilige Zusammenarbeit in den Landkreisen, die überwiegend gut ist.

So ist beispielsweise in der Hansestadt Stendal der Kita-Beitrag der Eltern, soweit er die Grundleistungen abdeckt nicht einrichtungsbezogen, sondern einheitlich für alle Einrichtungen. Es spricht daher grundsätzlich nichts gegen eine Durchschnittsberechnung. Dies gilt umso mehr, als seit 2018 der Gemeindeanteil nicht mehr mindestens dem Elternbeitrag entsprechen muss (§ 12b KiFöG LSA a. F.). Auch bei einer Durchschnittsberechnung darf der Elternbeitrag allerdings nicht höher sein als die Kosten der günstigsten Einrichtung, da deren Nutzer sonst für eine Leistung zahlen müssten, die sie nicht erhalten.

Im Übrigen gelten die Entgeltvereinbarungen gemäß § 78d II 4 SGB VIII i. V. m. § 11a I KiFöG LSA weiter, bis eine neue abgeschlossen wird. Der Landkreis dürfe eine Genehmigung daher nicht mit der Begründung verweigern, eine aktuelle Entgeltvereinbarung liege noch nicht vor.

Die im Vorbericht aufgeworfenen Fragen werden von den Ausschussmitgliedern

1. *Kann die Kalkulation auf vorliegenden Zahlen über einen Durchschnittswert ermittelt werden?* – bejaht und
2. *Verweigert der Landkreis in diesem Fall rechtmäßig die Zustimmung?* verneint.

Im Ergebnis sei im vorliegenden Fall, unter Berufung auf § 13 Abs. 2 KiFöG LSA der jeweilige Landkreis in der Pflicht, so Frau Becker.

Abschließend kommt Herr Eysel auf das Gute-Kita-Gesetz zu sprechen und erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand in Sachsen-Anhalt. Er betont, dass zur Auszahlung der Gelder aus dem Gute-Kita-Gesetz, die das Land anteilmäßig vom Bund hierfür erhält, eine Änderung des KiFöG-LSA – u.a. aus haushalterischen Gründen – erforderlich ist.

Frau Becker ergänzt, dass eine Änderung des KiFöG-LSA bereits gegenüber dem Land von den kommunalen Spitzenverbänden – jedoch bislang erfolglos – gefordert wurde, das Land halte eine Gesetzesänderung offenbar nicht für notwendig.

Die Ausschussmitglieder bekräftigen, dass die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weiterreichung dieser Gelder zwingend ist und fordern eine zeitnahe Auszahlung durch das Land.

Zu TOP 5: Ausnahmeregelung zu Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen; Initiative zur Änderung des § 7 LöffZeitG LSA

Frau Thurmann führt anhand des Vorberichts und der Präsentation, s. [Anlage 1](#), in das Thema ein und verweist zudem auf die Synopse, die als Tischvorlage ausgereicht wurde, s. [Anlage 2](#).

Durch eine Änderung der Regelung in § 7 LÖffZeitG LSA sollen rechtssichere Öffnungsentscheidungen aus Anlass von Messen, Märkten und anderen besucherrelevanten Veranstaltungen ermöglicht werden. Andere Bundesländer (wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, Sachsen oder Niedersachsen – vgl. o.g. Synopse) haben ihre gesetzlichen Regelungen bereits angepasst und weitere besondere Anlässe definiert und entsprechende Regelbeispiele aufgenommen oder den Begriff des öffentlichen Interesses ergänzt.

Frau Thurmann berichtet, dass das Präsidium in seiner 183. Sitzung am 07.05.2019 zur Steigerung der Attraktivität der Innenstädte beschlossen hat, den Landesgesetzgeber aufzufordern, § 7 LÖffZeitG LSA um einen neuen Absatz 2 zu erweitern.

Die Ausschussmitglieder befürworten den Regelungsvorschlag des Präsidiums zur Erweiterung des § 7 LÖffZeitG LSA einhellig.

Darüber hinaus schlägt der Ausschuss einstimmig zwei Ergänzungen vor:

- zum einen das Wort „insbesondere“ im neuen Absatz 2 Satz 1 einzufügen um klarzustellen, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt und
- darüber hinaus in Absatz 1 neben dem „besonderen Anlass“ alternativ das „öffentliche Interesse“ vor allem zur Belebung der Innenstädte aufzunehmen und damit dem Wunsch des Präsidiums deutlicher Rechnung zu tragen.

Der Vorschlag, die weitergehende Regelung aus Baden-Württemberg „*Wird die Ladenöffnung auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht.*“ ebenfalls aufzugreifen, findet im Ausschuss keine Mehrheit.

Der ergänzte Vorschlag zur Änderung des § 7 LÖffZeitG LSA lautet daher wie folgt:

- (1) Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen ~~aus besonderem Anlass~~ an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, wenn
 1. ein besonderer Anlass vorliegt oder
 2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.

Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.
- (2) *Über Absatz 1 hinaus können die Gemeinden, die Öffnung von Verkaufsstellen insbesondere aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere unter anderem von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an bis zu vier weiteren Sonntagen je Kalenderjahr nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erlauben, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.*
- (3) (2) Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.
- (4) (3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

Die Landesgeschäftsstelle wurde gebeten, diesen Vorschlag zur Ergänzung des § 7 LÖffZeitG LSA an das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, heranzutragen.
(Anmerkung: Das ist mit Schreiben vom 20.11.2019 an Minister Willingmann erfolgt.)

Zu TOP 6: Schaffung einer gesetzlichen Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel – Meinungsbildung

Frau Thurmann führt anhand des Vorberichts und der Präsentation (s. *Anlage*) in dieses Thema ein. Anlass zur Erörterung dieses Themas ist insbesondere die im Jahr 2020 bevorstehende Evaluation des SOG LSA.

Bei der Erörterung im Ausschuss zeichnen sich unterschiedliche Positionen ab:

- Einige Ausschussmitglieder sehen keinen Bedarf (Bernburg, Wittenberg) für die Einführung einer zusätzlichen, generellen Anzeigepflicht, da bereits in verschiedenen (Spezial)Gesetzen Anzeigepflichten (z.B. Beschallungsgenehmigung, Sondernutzungsgenehmigung etc.) bestehen. Aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes und unnötiger Bürokratie wird die Einführung einer generellen Anzeigepflicht für sämtliche öffentliche Veranstaltungen abgelehnt.

Herr Seidig berichtet ergänzend, dass die Lutherstadt Wittenberg im Jahre 2017 in ihrer Gefahrenabwehrverordnung eine generelle Anzeigepflicht von Veranstaltungen aufgenommen hat, die nunmehr wieder entfallen soll. In dem ca. 3-jährigen Erfahrungszeitraum habe es aufgrund der generellen Anzeigepflicht zahlreiche Anzeigen gegeben. Aufgrund des nicht unerheblichen Verwaltungsaufwands (im Ordnungsamt) habe sich diese Regelung daher letztlich nicht bewährt.

- Demgegenüber befürwortet die Mehrheit der Ausschussmitglieder (Magdeburg, Blankenburg, Burg, Stendal, Bitterfeld-Wolfen, Gemeinden Südharz, Merseburg, Zeitz) die Statuierung einer gesetzlichen Anzeigepflicht (Magdeburg sogar die Genehmigungspflicht) von öffentlichen Veranstaltungen.

Vorteil einer gesetzlichen Anzeigepflicht sei zum einen, dass hierfür keine abstrakte Gefahr vorliegen müsse (wie die Regelung einer Anzeigepflicht innerhalb einer Gefahrenabwehrverordnung erfordert).

Zum anderen sei eine einheitliche, gesetzliche Regelung für das gesamte Land vorzugswürdig – gegenüber einem Flickenteppich unter den Gemeinden.

Auch habe eine gesetzliche Regelung einen anderen Stellenwert als eine Regelung innerhalb einer Verordnung und sei leichter gegenüber dem Bürger argumentierbar und durchsetzbar.

Frau Kubisch berichtet, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen Ende 2017 eine Gefahrenabwehrverordnung über die Anzeigepflicht für Veranstaltungen erlassen hat. Nachteil sei neben dem (Begründungs-)Erfordernis einer abstrakten Gefahr darüber hinaus die zeitliche Befristung der Verordnung (da sie spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt). Sie gibt weiter zu bedenken, dass die in dem zitierten § 42 OBG Thüringen geregelte einwöchige Frist (Anzeige spätestens eine Woche vor der Veranstaltung) zu knapp bemessen ist und plädiert für eine mindestens dreiwöchige Anzeigefrist.

Herr Vogler regt darüber hinaus eine gesetzliche Begriffsbestimmung für das Vorliegen einer öffentlichen Veranstaltung an, wie die Festlegung einer Mindestbesucherzahl (z.B. ab 5000 Personen) und die Beschreibung des Charakters der öffentlichen Veranstaltung.

Damit könnte die Anzeigepflicht im SOG LSA auf potentiell gefährliche Veranstaltungen beschränkt und mithin unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Frau Weber ergänzt, dass die Stadt Zeitz ein Formular für eine Veranstaltungsanzeige auf ihrer Internetseite eingestellt hat, wovon auch Gebrauch gemacht wird. Letztlich spielt bei

öffentlichen Veranstaltungen insbesondere der Alkoholkonsum und die damit verbundenen Gefahren und daraus resultierenden Probleme eine Rolle.

- Aus Sicht der Stadt Halle ist solch eine Regelung zwar nicht notwendig, jedoch unschädlich.

Der Ausschuss sieht, sofern die Landesgeschäftsstelle gegenüber dem MI eine gesetzliche, generelle Anzeigepflicht öffentlicher Veranstaltungen (im Rahmen der Evaluierung des SOG LSA) anregt, die Erfolgsaussichten eher als gering an – wie die jüngste Erfahrung im Hinblick auf die Forderung eines verfassungskonformen § 94a SOG LSA (Rechtsgrundlage für Alkoholverbotzonen) zeigt.

Zu TOP 7: Sprachliche Gleichstellung im Satzungsrecht – Ergänzung um „divers“?

Frau Thurmann führt anhand des Vorberichts in dieses Thema ein, da ursprünglich Herr Tietke aus Weißenfels angemeldet hatte (*Anmerkung: aus diese Grunde ist Herr Mämmecke, Justiziar der Stadt Weißenfels als Gast anwesend*).

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle besteht keine Verpflichtung zur Anpassung des Ortsrechts um die Aufnahme einer umfassend geschlechterneutralen Bezeichnung und ist daher kein Änderungsbedarf ersichtlich. Bis auf Weiteres dürfte die alte Formulierung in Satzungen zulässig sein.

Auch aus Sicht der Mehrheit der Ausschussmitglieder wird aktuell (noch) keine Notwendigkeit zur Änderung der Regelung über die sprachliche Gleichstellung gesehen.

Einige Ausschussmitglieder erwägen, die Aktualisierung dieser Formulierung nicht gesondert vorzunehmen, sondern anlässlich einer ohnehin, aus anderen (materiellen) Gründen erforderlichen Satzungsänderung.

Zudem ist eine geschlechtsneutrale Formulierung und gendergerechte Sprache im kommunalen Satzungsrecht und in den Beschlussvorlagen vorzugswürdig. So verwendet der Magdeburger Stadtrat geschlechtsneutrale Formulierungen (wie Geschäftsführung).

Der im Vorbericht unterbreitete Vorschlag: *„Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung (Verordnung) werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“* Wird als geeignet angesehen.

Herr Schreyer (Stadt Halle) schlägt eine weitere Formulierung vor: *„Personen– und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“* Auch diese Formulierung findet Zustimmung.

Abschließend merkt Herr Schreyer an, dass im arbeitsrechtlichen Kontext, insbesondere bei Stellenausschreibungen, die Bezeichnung „divers“ bereits verwendet werden sollte. Hierzu gibt es mittlerweile entsprechende Rechtsprechung der Arbeitsgerichte.

Zu TOP 8: Elektronischer Rechtsverkehr; Erfahrungsaustausch zum Sachstand

Frau Thurmann führt anhand des Vorberichts in das Thema ein. Aufgrund der passiven Nutzungspflicht seit 1.1.2018 müssen auch Kommunalverwaltungen Nachrichten von den Gerichten und Staatsanwaltschaften im OSCI-Standard oder De-Mails empfangen können. Und ab dem 1.1.2022 müssen Behörden ihre Dokumente an die Gerichte elektronisch versenden (aktive Nutzungspflicht).

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder hat bereits unmittelbar nach der Veröffentlichung des RdErl. vom 14.03.2019 einen Antrag bei der beBPo-Prüfstelle per E-Mail gestellt (dataportAuftragsmanagementAllgemeinST@dataport.de) gestellt. Eine Rückmeldung steht überwiegend noch aus. Vereinzelt wurden Anfang November Eingangsbestätigungen von Dataport versandt. Eine Abarbeitung der Anträge durch Dataport erfolgte bislang nicht (Vermutungen zufolge, fehlte es bei am erforderlichen Personal und wurde die Stelle/n erst unlängst besetzt). Weder das (telefonische) Erfragen des aktuellen Abarbeitungsstandes noch sonstige Anfragen wären möglich, da es bei Dataport keinen Ansprechpartner gibt (nur per E-Mail an die vorgenannte E-Mail-Adresse). Dieser Umstand sei misslich.

Darauf und auf technische Probleme bei der Umsetzung weist Herr Marske (Landeshauptstadt Magdeburg) hin. So müssten die Durchführung und das Verfahren abgestimmt werden. Er plädiert dafür, unbedingt mehr als ein beBPo pro Kommune (ggf. je Fachamt) einrichten zu können, da nur ein Postfach einen unnötigen „Flaschenhals“ verursache. Dafür spricht sich auch Frau Kubisch (Bitterfeld-Wolfen) aus.

Herr Vogler der Auffassung, die Einrichtung eines beBPo in kleineren Verwaltungen, wie bei der Stadt Burg, sei ausreichend. Dann könne es auch keine Probleme mit der Legitimation mittels einer (im Gegensatz zu mehreren) elektronischen Signatur geben. Seines Erachtens nach könne die Verteilung von Schriftstücken an verschiedene Fachämter über eine Schnittstelle gelöst werden.

Herr Marske ergänzt, dass es bereits eine Schnittstelle (Software „optimal systems“) gebe, allerdings wäre die Einbindung und Schaltung mit dem beBPo noch unklar.

Herr Vogler berichtet weiter, dass in der Stadt Burg bereits die Umstellung vom EGVP auf das beBPo erfolgt sei und er bereits seit ca. 3 Jahren auf diesem Wege mit den Verwaltungsgerichten kommuniziere und Schriftwechsel führe. Zusammen mit der eingerichteten elektronischen Signatur funktioniere die Kommunikation mit den Verwaltungsgerichten sehr gut.

Zu TOP 9: Vollzug des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren; Erfahrungsaustausch zur Umsetzung

Frau Wöbken (Gemeinde Südharz) führt anhand des Vorberichts in das Thema ein. Der Vollzug des HundeG LSA bereitet auch 3,5 Jahre nach seiner Neufassung am 1. März 2016 nach wie vor Schwierigkeiten. Aktuell stellen sich v.a. die nachfolgenden drei Fragenkomplexe:

- a) *Transponder: § 2 Abs. 2 HundeG LSA hat jeder über 6 Monate alte Hund einen vom Tierarzt gesetzten Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) zu tragen, der eine einmalig vergebene, unveränderliche Kennnummer enthält. D.h. es gibt keine Eintragung zur Rasse auf dem Transponder. Wäre dies technisch möglich wird dies irgendwo praktiziert und gefordert?*

Den Ausschussmitgliedern liegen keine Informationen zur technischen Machbarkeit vor. Frau Wöbken und die Mehrheit der Ausschussmitglieder ist der Auffassung, dass lediglich die Kennnummer auf dem Mikrochip gespeichert ist. Demgegenüber ist Herr Schreyer der Meinung, dass auch die Rasse auf dem Chip gespeichert ist.

Insoweit ist zu bedenken, dass § 2 Abs. 2 HundeG LSA als Rechtsgrundlage lediglich dazu legitimiere, „einen vom Tierarzt gesetzten Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip), der eine einmalig vergebene, unveränderliche Kennnummer enthält“ einzusetzen. Die Zulässigkeit der Speicherung weiterer Daten auf diesem Transponder – auf Grundlage des § 2 Abs. 2 HundeG LSA – sei zu bezweifeln. Eine andere (erforderliche) Rechtsgrundlage für diese Datenerhebung und Datenspeicherung sei jedoch nicht ersichtlich.

b) Bescheinigung: Nach § 15 HundeG LSA wird ein zentrales Hunderegister geführt. Die Hunde sind dafür mit näher in der Vorschrift genannten Angaben anzumelden und die Behörde erteilt über die Anmeldung eine Bescheinigung. D.h. Hundesteuermarken gibt es nicht mehr. Wie wird in der Praxis (insbesondere vom Außendienst) die Hundeanmeldung und ggf. Hundesteuerzahlung überprüft?

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder berichtet, dass nach erfolgter Hundeanmeldung bislang keine stichprobenartigen, sondern nur anlassbezogene Kontrollen durch die Außendienstmitarbeiter des jeweiligen Ordnungsamtes erfolgen.

Die Erörterung ergab, dass die Mehrheit der Ausschussmitglieder noch Hundesteuermarken vergibt und damit der Hundehalter vor Ort (beim „Gassigehen“) bei Bedarf den erforderlichen Nachweis erbringen kann.

Herr Vogler (Stadt Burg) schlägt vor, als Alternative zur Hundesteuermarke einen QR-Code zu implementieren. Das sollte aus technischer Sicht machbar sein.

Üblicherweise wird ein Formular verwendet, auf dem sowohl die ordnungsrechtliche Hundeanmeldung als auch Hundesteuererfassung erfolgt. So hat die Landeshauptstadt Magdeburg ein eigenes Formular hierfür entwickelt, das von den Hundehaltern ausgefüllt wird.

c) Rassefeststellung bei Mischlingen: Nach § 15 Absatz 3 Hundegesetz LSA ist der Hundehalter zur Mitwirkung dahingehend verpflichtet, dass er u.a. die Rassezugehörigkeit oder ggf. Angaben zu Kreuzungen des Hundes bei der Anmeldung macht. Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 14.06.2019 soll die Behörde - nach Anhörung - die ggf. erforderliche Feststellung zur Einstufung der Hunde/Mischlinge als gefährliche Hunde nach der Rasseliste durch Verwaltungsakt vornehmen.

- *Wie vollständig und abgesichert sind die Angaben zu Hunderassen und Kreuzungen bei der Anmeldung der Hunde?*
- *Welche Nachweise zur Rassenangabe werden gefordert? Konkreter: Wird eine tierärztliche Rassebestätigung verlangt bzw. kann sie verlangt werden?*
- *Wird bereits nach dem o.g. Schreiben des LVwA in der Praxis verfahren?*

Nach den Erfahrungen im Ausschuss sind die Angaben der Hundehalter teilweise unvollständig und ungenügend. Zur Überprüfung der Rasse dienen je nach Bedarf:

- die Angaben des Halters, ggf. unter Vorlage von Fotos; bei Rassehunden ggf. Unterlagen vom Züchter oder vorherigen Hundehalter
- die Inaugenscheinnahme des Hundes zur Beurteilung des Phänotyps,
- ggf. die Amtshilfe des Veterinäramts des Landeskreises.

Bestehen bei der Anmeldung des Hundes Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Rasse, überprüft ein Ordnungsamtsmitarbeiter die Rassezugehörigkeit anhand des Phänotyps. So nutzt beispielsweise die Landeshauptstadt Magdeburg hierfür eine App („Dog scanner“), die anhand des Fotos Rassevorschläge unterbreitet.

Für die Hunde der Rasseliste sind die wesentlichen Merkmale der jeweiligen (gefährlichen) Hunderasse zudem in Anlage 6 der HundeVO LSA beschrieben.

Da die Behörde verbindlich die Rasse feststellt, ist eine tierärztliche Rassebestätigung (die keine Bindungswirkung entfaltet) nicht erforderlich. Zuständig für die Rassefeststellung ist der Ordnungsamtsmitarbeiter (für die Stadt/ Gemeinde).

Auch die letzte Frage wird vom Ausschuss mehrheitlich bejaht: es wird grundsätzlich nach der Verfügung des LVwA vom 14.06.2019 verfahren.

Zu TOP 10: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

In der 51. Ausschusssitzung wurde unter TOP 3 diskutiert, ob bei einer Mitgliedschaft im Stadtrat und zugleich im Kreistag bei bestimmten Beschlüssen ein Mitwirkungsverbot im Sinne des § 33 KVG LSA besteht. Die Landesgeschäftsstelle wurde daher um Klärung dieser Rechtsfrage gebeten. Frau Thurmann informiert darüber, dass das Ministerium für Inneres und Sport, auf Nachfrage der Landesgeschäftsstelle, die im Ausschuss mehrheitlich vertretene Rechtsauffassung, dass kein Mitwirkungsverbot besteht, vertritt.

Vgl. dazu Ziffer 8 in dem Erlass des MI vom 21.02.2019 mit Hinweisen zur Kreisumlagefestsetzung, s. [Anlage](#), über den mit E-Mail-Rundschreiben vom 03.04.2019 informiert wurde.

Zu TOP 11: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

a) Frau Ost (Stadt Bernburg) erkundigt sich bei den Ausschussmitgliedern, ob auch andere Städte und Gemeinden von den ÖSA in Bezug auf eine Beitragserhöhung angeschrieben worden seien. Aufgrund der hohen Schadensquote 2019 müsse der Versicherungsvertrag nunmehr angepasst und die Versicherungsprämie erhöht werden.

Andere Städte (Merseburg, Burg, Halle) bestätigen dies und dass die Stadt und die ÖSA jeweils einvernehmlich Lösungen gefunden hätten und eine neue angemessene Beitragserhöhung vereinbaren könnten.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder und auch die Landesgeschäftsstelle sieht keine Ausschreibungspflicht, vgl. dazu auch den Vermerk in der [Anlage](#).

Mittlerweile liefen auch externe Ausschreibungen der Versicherungsdienstleistungen ins Leere und würden nunmehr kaum noch Angebote abgegeben.

b) Frau Pohl (Stadt Schönebeck / Elbe) erkundigt sich bei den Ausschussmitgliedern nach ihren Erfahrungen im Umgang mit sog. Ersetzungsanträgen = Antrag einer Stadtratsfraktion, der den Antrag einer anderen Fraktion nicht nur ergänzt, sondern vollständig ersetzt.

Der Ausschuss konstatiert, dass das KVG LSA keine Regelung dazu enthält und dieses Instrument nicht „kennt“. Es besteht Konsens, dass damit keine Umgehung des Antragsrecht einer Fraktion erfolgen darf. Selbst wenn der zweite weitergehende Antrag einer Fraktion den ersten Antrag einer anderen Fraktion vollständig umfasse, muss die Vertretung in jedem Falle über den ursprünglichen Antrag entscheiden.

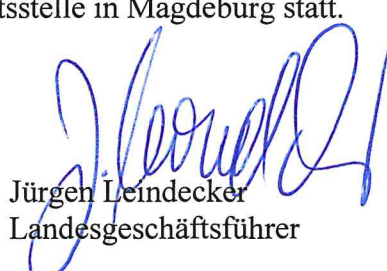
- c) Herr Vogler (Stadt Burg) weist an einem Beispiel aus dem Spielhallenrecht darauf hin, dass sich die Stadt/ Gemeinde schriftlich von der Aufsichtsbehörde anweisen lassen sollte, um damit eine Haftungsverlagerung zu erwirken und ggf. später einen Schadensersatzanspruch geltend machen zu können. Vgl. auch § 6 Abs. 5 KVG LSA.
- d) Herr Hell (Hansestadt Stendal) bittet die Landesgeschäftsstelle im Hinblick erforderliche, aber fehlende Rufbereitschaft des LSBB erneut einen Vorstoß zu wagen. So gäbe es in anderen Bundesländern durchaus einen (dauerhaften und funktionierenden) Rufbereitschaftsdienst der Landesstraßenbaubehörde, s. [Anlage](#). Dies sei vor einige Zeit bereits im Rechtsausschuss erörtert und seinerzeit leider erfolglos ans MLV herangetragen worden.
- e) Frau Wöbken (Gemeinde Südharz) erkundigt sich bei den Ausschussmitgliedern nach den Erfahrungen und dem aktuellen Stand mit dem BSI (E-Mail-Rundschreiben der Landesgeschäftsstelle vom 25.10.2019).
- f) Herr Marske (Landeshauptstadt Magdeburg) regt eine Anpassung des KVG LSA an, um – im Zuge der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung – auch elektronische Abstimmungen des Stadtrats zuzulassen. Nach § 56 Abs. 2 S. 1 KVG LSA erfolgen Abstimmungen grundsätzlich offen, was jedoch nicht auf elektronische Abstimmungen zutrifft. Hier sei der Landesgesetzgeber gefragt.
- g) Die Stadt Halberstadt erkundigt sich, ob auch andere Städte und Gemeinden ein Schreiben der Deutschen Umwelthilfe erhalten haben und wie man damit umgehe, [Anlage 1](#). Frau Thurmann verweist auf einen KNSA-Beitrag, der diese Frage aufgreift und beantwortet, s. [Anlage 2](#). Herr Seidig stellt ein Gegengutachten des Verbandes der Pyrotechnischen Industrie zur Verfügung, s. [Anlage 3](#).
- h) Herr Seidig (Lutherstadt Wittenberg) bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für ihre Unterstützung im Zusammenhang mit der jüngsten, geglückten Änderung des KAG LSA zur Einführung des Gästebeitrags (§ 9 KAG LSA).
- i) Frau Weber (Stadt Zeitz) bittet die Landesgeschäftsstelle die Verbandsmitglieder fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die von der Landesregierung geplante Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zu informieren. Der derzeitige Schwebezustand sei unbefriedigend und misslich, da diese nach aktueller Rechtslage rechtmäßigen Beiträge in der Haushaltssatzung als Einnahmen einzuplanen sind. Für den Verzicht auf diese Einnahmen fehle es momentan an einer Rechtsgrundlage, obwohl dieses Thema in den Medien ist.

Zu TOP 12: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 53. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses findet am Mittwoch, den **01.04.2020**, um 10:00 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg statt.



Christine Ost
Ausschussvorsitzende


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Elke Thurmann
Protokollführerin

Anlagen

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



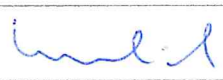
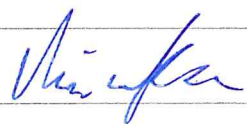
Anwesenheitsliste

der 52. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
am 13. 11. 2019, um 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

1. Ausschussmitglieder

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Brauns, Mario	Stadt Könnern	entschuldigt
Eysel, Philipp	Stadt Blankenburg (Harz)	
Fischer, Christian	Stadt Wernigerode	
Hell, Rüdiger	Hansestadt Stendal	
Marske, Klaus	Landeshauptstadt Magdeburg	
Nemson, Thomas	Stadt Merseburg	
Ost, Christine	Stadt Bernburg (Saale)	
Scheller, Wolfgang	Stadt Quedlinburg	
Schreyer, Marco	Stadt Halle (Saale)	
Seidig, André	Lutherstadt Wittenberg	
Vogler, Jens	Stadt Burg	
Weber, Kathrin	Stadt Zeitz	
Wöbken, Anja	Gemeinde Südharz	

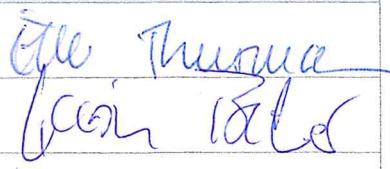
2. Stellv. Ausschussmitglieder

<i>Name, Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Fuchshuber, Bernhard	Stadt Aschersleben	
Günther, Timo	Stadt Halberstadt	
Klebe, Norman	Stadt Arendsee (Altmark)	
Kubisch, Annett	Stadt Bitterfeld-Wolfen	
Kühn, Silvana	Stadt Kemberg	
Pelz, Uta	Lutherstadt Eisleben	
Pitschmann, Kerstin	Gemeinde Hohe Börde	
Pohl, Gabriele	Stadt Schönebeck (Elbe)	
Röthel, Martin	Stadt Bad Schmiedeberg	
Schröter, Katy	Gemeinde Kabelsketal	
Schulz, Andrea	Stadt Haldensleben	
Silke Beck	Stadt Dessau-Roßlau	
Tietke, Gordon	Stadt Weißenfels	i.A. 

3. Gäste

<i>Name, Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Harnisch, Holger	Landeshauptstadt Magdeburg	
Platz, Holger	Landeshauptstadt Magdeburg	

4. Von der Landesgeschäftsstelle

<i>Name, Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Thurmann, Elke	SGSA	
Becker, Karin	SGSA	